



Kindertagespflegeperson – eine berufliche Perspektive?

- Wie wird man „Tagesmutter“ oder „Tagesvater“, was ist eine „Kinderfrau“?
- Welche Voraussetzungen muss man erfüllen?
- Wann ist man persönlich für diese Tätigkeit geeignet?
- Welche Veränderungen kommen auf einen und die Familie zu?
- Welche Räumlichkeiten braucht man?
- Was kann verdient werden? Wie sehen der Arbeitsalltag und die Arbeitsbedingungen aus?

Neben Kindertagesstätten und Kinderkrippen ist die **Kindertagespflege** für Kinder von 0 – 3 Jahren eine wichtige und anspruchsvolle Alternative zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern. Sie bietet aufgrund der kleinen Gruppengröße (max. 5 Kinder, bzw. höchstens 3 unter 2 Jahren) im Besonderen eine familienähnliche flexible und individuelle Förderung.

Um noch mehr Familien im Rhein – Lahn – Kreis als bisher, Kindertagespflege im gewünschten und qualitativ guten Umfang anbieten zu können, werden weitere Kindertagespflegepersonen gesucht. Als interessantes und anspruchsvolles pädagogisches Tätigkeitsfeld bietet die Kindertagespflege eine berufliche Alternative. Sie können sich über Chancen, Bedingungen und Voraussetzungen zur Kindertagespflege im Rhein-Lahn-Kreis informieren.

Was ist „Kindertagespflege“?

Kindertagespflege

- ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform.
- steht als eigenständiges Angebot gleichrangig neben den Betreuungsangeboten von Krippe, Kindertagesstätte und Hort.
- zeichnet sich insbesondere durch individuelle Bedarfsausrichtung und hohe Flexibilität aus.
- bietet vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse berücksichtigt werden können.
- ist ein Angebot für Kinder von 0 – 14 Jahren



Formen von Kindertagespflege

Im Haus der Kindertagespflegeperson

Das Kind verbringt einen Teil des Tages im Haushalt der Kindertagespflegeperson.

Es können bis zu fünf Kinder (maximal drei Kinder unter zwei Jahre) gleichzeitig betreut werden.

Für die Ausübung der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson ist eine **Pflegeerlaubnis** erforderlich, die vom Jugendamt ausgestellt wird. Die Kindertagespflegeperson ist selbstständig tätig.

Im Haushalt des Kindes

Das Kind / die Kinder einer Familie werden im Haushalt der Familie betreut. Die Kindertagespflegeperson (Kinderfrau) wird von den Eltern in einem Angestelltenverhältnis über die Minijob-Zentrale beschäftigt.

In anderen geeigneten Räumen

Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumen (außer in Kindertagesstätten) ausgeübt werden. Betriebe und Unternehmen können Kindertagespflegepersonen fest anstellen. Die Betreuung erfolgt dann in den Räumen des Unternehmens.

Wann benötigt man als Kindertagespflegeperson eine Erlaubnis des Jugendamtes?

Als Kindertagespflegeperson benötigen Sie eine Pflegeerlaubnis von unserem Jugendamt, wenn Sie ein Kind mehr als fünfzehn Wochenstunden, länger als drei Monate und gegen Bezahlung in Ihrem Haushalt betreuen. In diesen Fällen ist die Kindertagespflege auch dann erlaubnispflichtig, wenn es sich nicht um vom Jugendamt, sondern um privat vermittelte Kinder handelt.

Sie dürfen mit einer solchen Pflegeerlaubnis maximal fünf Kinder betreuen (bzw. maximal drei unter zwei Jahren). Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Die Entscheidung, wie viele fremde Kinder gleichzeitig betreut werden können, übernimmt das zuständige Jugendamt.

Welche Kinder werden im Rahmen der Kindertagespflege vermittelt?

Viele der Kinder, die im Rahmen der Kindertagespflege vermittelt werden, sind jünger als drei Jahre. Für Kinder in diesem Alter steht häufig noch kein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung oder aber die Eltern bevorzugen eine Betreuung ihres Kindes in einem eher familiären Rahmen. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte bzw. bei einer geeigneten Kindertagespflegeperson besteht seit August 2013 ab dem ersten Lebensjahr.

Ebenso werden Kinder im Kindergarten- und Schulalter in Kindertagespflege betreut, wenn die Arbeitszeiten der Eltern eine längere Betreuung erforderlich machen, als sie in diesen Institutionen gewährleistet werden kann. Hier spricht man von Randzeitenbetreuung. Grundsätzlich kann ein Kind von 0 bis vierzehn Jahren in Kindertagespflege betreut werden. Im Alter ab 3 Jahren greift vorrangig die Betreuung in der Kindertagesstätte oder in der Ganztagschule / Hort. Erst danach kann Kindertagespflege bewilligt werden.

Wie gestaltet sich die Kindertagespflege zeitlich?

Die Betreuungszeiten sind in der Kindertagespflege sehr flexibel. Sie richten sich nach dem Bedarf der Eltern bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt. Zum Beispiel gibt es Kindertagespflegeverhältnisse, in denen Kinder zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf zwei Vormittage betreut werden.

Ebenso gibt es Fälle, in denen Kinder mehrere ganze Tage in der Woche von der Kindertagespflegeperson betreut werden. Auch kommt es durchaus vor, dass Kinder – vor allem, wenn ein allein erziehender Elternteil auch Nachtschichten arbeitet – bei Bedarf bei der Kindertagespflegeperson übernachten. Gerne beraten wir Sie bei der Entwicklung der für Sie in Frage kommenden Betreuungszeiten.

Eine Übernahme der Betreuungskosten durch das Kreisjugendamt Bad Ems ist erst ab 5 Stunden Betreuungszeit pro Woche möglich.

Aufgaben der Kindertagespflegeperson

Betreuung, Erziehung, frühkindliche Bildung, Förderung und Pflege des Tageskindes sowie eigene Bildung und Weiterentwicklung.

Kindertagespflegepersonen sind kompetente Persönlichkeiten, die in empathischer Zuwendung und gleichwürdiger Kommunikation auf Augenhöhe mit den Kindern den Alltag erleben und so den Aufbau einer sicheren Bindung zu ihnen ermöglichen. Sie sind „Forschungsassistenten“ für die Kinder. Sie begleiten ihre Entwicklung und stellen anregende Räume zur Verfügung, die den Kindern Möglichkeit zur eigenen Lernprozessgestaltung geben.

Zusammenarbeit

Kinder in Kindertagesbetreuung wachsen in einem Zwei-Familien-System heran. Es bildet sich eine Erziehungspartnerschaft, in der die Erziehungsverantwortung bei den Eltern liegt. In regelmäßigen Gesprächen tauschen sich die Erziehungspartner aus.



Die Tätigkeit wird durch die Fachberatung im Jugendamt durch fachliche Beratung, Organisation von Fortbildungen und Stammtischen sowie Informationsweitergabe unterstützt. Eine rege Netzwerkbildung und Austausch mit anderen Kindertagespflegepersonen, sowie Teilnahme an Fortbildungen ist Voraussetzung um eine gleichbleibend hohe Qualität zu gewährleisten.

Eine Kooperation mit Kindertagesstätten / Schulen ist unbedingt gewünscht.

Welche Voraussetzungen muss man erfüllen, um als Kindertagespflegeperson tätig zu sein?

Mindestalter: 18 Jahre

Schulabschluss: mind. Hauptschule

Deutschkenntnisse: gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift

Weiterhin:

- Klarheit in der Zukunftsperspektive, ein Interesse an einer längerfristigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson (mindestens 3 Jahre)
- gefestigte und lebensbejahende Persönlichkeit
- psychische und physische Belastbarkeit
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Flexibilität und Kompetenz im Umgang mit unerwarteten Situationen
- Fähigkeit, sich rechtzeitig Hilfe zu holen
- unterstützender und stabiler familiärer Rahmen
- Organisations- und Haushaltsführungskompetenzen, um einen strukturierten Tagesablauf sowie die angemessene Versorgung und Förderung der Kinder zu gewährleisten
- Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft mit dem Jugendamt, den Eltern und anderen Kindertagespflegepersonen
- Verschwiegenheit gegenüber Dritten
- jeglicher Gewaltverzicht
- Interesse an Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- Erfahrung im Umgang mit Kindern
- Empathie
- Interesse an und aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen (Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen)
- Bereitschaft zur verbindlichen und regelmäßigen Teilnahme an tätigkeitsvorbereitenden und – begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen
- Offenheit für die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege
- Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils

Anforderungen an die Räumlichkeiten

- Die Wohnung verfügt über eine angemessene Zahl an Räumen, ist sauber, mit Tageslicht beleuchtet, freundlich, ansprechend gestaltet und dem Alter und Entwicklungsstand der betreuten Kinder entsprechend eingerichtet.
- Für Kinder unter drei Jahren sind Schlaf- und Rückzugsmöglichkeiten vorzuhalten,
- für Schulkinder angemessene Möglichkeiten, um in Ruhe Hausaufgaben zu erledigen. Die Anforderungen der Unfallkasse sind einzuhalten. (Rauchmelder, Steckdosensicherungen, Treppengitter, etc.)
- Die Räumlichkeiten und die Ausstattung sollen anregungsreich und kindgemäß sein.
- Die für die Kinder bestimmten Räumlichkeiten sind rauchfrei.

Die grundsätzliche Geeignetheit einer Kindertagespflegeperson ermittelt das zuständige Jugendamt. Hier ist zu beachten, dass nur qualifizierte und geeignete Personen Kindertagespflege ausüben dürfen.

Eine Pflegeerlaubnis wird nur nach Absolvierung eines Qualifizierungslehrganges erteilt. Bei Erteilung der Pflegeerlaubnis wird die Kindertagespflegeperson dem Veterinäramt gemeldet, es kann zu unangemeldeten Hausbesuchen durch das Veterinäramt kommen. Dies dient der Erhaltung der Lebensmittelhygienestandards, welche für Rheinland-Pfalz gelten.

Wie wird die Geeignetheit festgestellt?

Das Überprüfungsverfahren beinhaltet die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, die Vorlage eines aktuellen hausärztlichen Gutachtens sowie einen Antrag auf Überprüfung und einen Lebenslauf.

Nach positiver Überprüfung wird ein Hausbesuch durch die pädagogische Fachkraft des Kreisjugendamtes durchgeführt. Hier wird die Motivation, das Leben, die Entwicklung und eigene Erziehung besprochen. Ebenso ein selbstständig erstelltes Konzept für die geplante Kindertagespflegestelle. Es bleibt Raum für steuerliche, versicherungsrechtliche und rechtliche Fragen. Ebenso werden die seit Oktober 2012 zu beachtenden Lebensmittelhygienevorschriften der Kindertagespflege im eigenen Haushalt erläutert und auf deren Umsetzung geachtet.

Mit dem positiven Abschluss des Hausbesuchs ist es möglich den Qualifizierungslehrgang zu besuchen. Auch dieser dient der Überprüfung der Geeignetheit einer Kindertagespflegeperson und endet mit einem Kolloquium. Er kostet einmalig 75 €.

Im Einzelfall darf, nach Ermessen des Jugendamtes, die Tätigkeit der Kindertagespflege auch während des Kurses begonnen werden.

Wie sieht die Vermittlung als Kindertagespflegeperson über das Jugendamt aus?

Es wenden sich regelmäßig Eltern an uns, die eine Kindertagespflegeperson oder auch eine Kinderfrau für ihr Kind / ihre Kinder suchen. Seit 01.01.2010 übernimmt das zuständige Jugendamt generell die Kosten der Kindertagespflege. Die Eltern haben jedoch nach Einkommensermittlung einen Kostenbeitrag zu leisten. Dieser orientiert sich an den gültigen Krippenbeiträgen unter Berücksichtigung der genauen Betreuungszeiten.

Uns ist es wichtig, möglichst viele Kindertagespflegepersonen in unserer Vermittlungskartei zu führen, um nach Möglichkeit allen „suchenden Eltern“ eine geeignete Betreuungsperson empfehlen zu können. „Geeignet“ bezieht sich hier zunächst einmal auf den Wohnort der Eltern und die abzudeckenden Betreuungszeiten. Wenn diese Grundvoraussetzungen stimmen, sind ein persönliches Kennenlernen sowie das Abklären der weiteren Rahmenbedingungen notwendig.

Sollten Sie also als Kindertagespflegeperson für unser Jugendamt tätig werden, nehmen wir Sie in unsere Vermittlungskartei auf und empfehlen Sie bei entsprechenden Anfragen an „suchende Eltern“ weiter.

Wichtig ist uns dabei der Blick aufs Kind.

Die Gesamtzeit der außerfamiliären Betreuung des Kindes darf dem Wohl des Kindes nicht entgegenstehen. Diesbezüglich sind alle Betreuungszeiten inklusive Kitazeiten und Schulzeiten mit einzubeziehen. Hier wird erwartet, dass die Kindertagespflegepersonen dieses auch im Blick haben.

- Bis zu einem Alter von 1 Jahr, in gemeinsamer Absprache mit Eltern, Kindertagespflegeperson und Fachkraft, mindestens 10 Std./Woche, maximal 40 Std./Woche (hier ist die kindliche Möglichkeit zum Bindungsaufbau besonders wichtig)

- Bis zu einem Alter von 3 Jahren, maximal 45 Std. / Woche, mindestens 5 Std. / Woche,
- Ab 3 Jahre bis Schuleintritt, maximal 45 Std. /Woche inkl. Kitazeiten, mindestens 5 Std. /Woche
- Schuleintritt bis 14 Jahre, maximal 50 Std./ Woche inkl. Schulzeiten, mindestens 5 Std. / Woche

Eingewöhnung

Eine **Eingewöhnungsphase** wird verpflichtend vorausgesetzt, damit das Kind Bindung aufbauen kann. Die Dauer der Eingewöhnungszeit hängt vom Alter des Kindes, seinem Entwicklungsstand und seinen Vorerfahrungen ab, die es mit anderen Menschen und mit bisherigen Trennungssituationen gemacht hat. Sie wird in Anlehnung an das sogenannte Berliner Modell (Infansmodell) durchgeführt. Sie teilt sich in Grundphase, Trennungsversuch, Stabilisierungsphase und Schlussphase und ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Kind die Kindertagespflegeperson als Bezugsperson akzeptiert hat und sich erfolgreich von ihr trösten lässt.

- Bis 1 Jahr sollte sie individuell vereinbart, zeitlich gestaffelt und langsam gesteigert über ca. 4 – 6 Wochen mit einem Umfang von ca. 50 Stunden erfolgen.
- 1 – 3 Jahre, mind. 25 Stunden gesteigert über 3 – 4 Wochen
- Ab 3 Jahre – Schuleintritt mind. 10 Wochenstunden in ca. 2 Wochen
- Schulalter ca. 2 Kennenlertreffen

Wie viel verdienen Sie als Kindertagespflegeperson über das Jugendamt?

Seit 01.07.2021 wurden die laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen im Rhein-Lahn-Kreis wie folgt erhöht:

Sie erhalten für Ihre Förderleistung einen Betrag von **6,20 €** pro Kind und Stunde. Zudem erhalten Sie eine Sachaufwandsentschädigung in Höhe von 1,80 € pro Kind und Stunde. (Als Kinderfrau erhalten sie eine Sachaufwandsentschädigung in Höhe von 0,90 €). Als Sachkosten sind Strom, Gas, Wasser, Fahrtkosten etc. zu verstehen.

Zusätzlich zu der Zahlung vom Jugendamt kann es sein, dass Sie als Kindertagespflegeperson ein erhöhtes privates Entgelt verlangen. Dieses wird in einem abzuschließenden Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson festgehalten. Das zusätzliche private Entgelt wird von den Eltern direkt an die Kindertagespflegeperson bezahlt. Ebenso können weitere Kosten, wie zum Beispiel Essensgeld anfallen.

An Wochenenden und Feiertagen gewähren wir einen Zuschlag von 5 € pro Kind / Tag. Für die Betreuungen über Nacht gewähren wir eine Nachtpauschale in Höhe von 25 € pro Nacht und Kind. Außerdem wird ein Platzhaltezuschlag bei Krankheit des Tageskindes an 14 Tagen/Jahr gewährt.

Für chronisch kranke, beeinträchtigte oder Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand können die Eltern mit Diagnosen gestützt einen „**Zuschlag für erhöhten Förderbedarf**“ von **bis zu 90 % der Förderleistung** beantragen.

Eine Ausstattungs- und Renovierungspauschale von 500 € ist an die Pflegeerlaubnis gekoppelt und wird zusätzlich gewährt.

Als Kindertagespflegeperson gehen Sie kein Angestelltenverhältnis mit dem Jugendamt ein. Es handelt sich hierbei um eine freiberufliche, selbstständige Tätigkeit. Dies bedeutet auch, dass krankheitsbedingte Ausfälle und Urlaub ihrerseits nicht von uns entgolten werden.

Alle Einkünfte aus der Kindertagespflege, egal ob aus öffentlicher oder privater Hand, sind steuerpflichtig. Außerdem sind Sie als Kindertagespflegeperson rentenversicherungspflichtig und haben eine Meldepflicht für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bei der Deutschen

Rentenversicherung. Weiterhin müssen Sie sich ab dem ersten betreuten Kind bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anmelden.

Sollten Sie krankenversicherungspflichtig sein bzw. werden es durch diese Tätigkeit, können Sie auf Antrag die Hälfte des angemessenen Krankenkassenbeitrags von uns erstattet bekommen. (Gilt auch bei Rentenversicherungspflicht). Dies ist allerdings nur in den Fällen möglich, in denen Sie laufende Geldleistungen von uns beziehen. Diese Zuschüsse sind steuerfrei.

Bitte informieren Sie sich unbedingt bei der für Sie zuständigen Krankenkasse und dem für Sie zuständigen Rentenversicherungsträger nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Interesse? Weitere Informationen gibt es bei:

Anja Deus

Fachberatung Kindertagespflege

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

Insel Silberau

56130 Bad Ems

Telefon: 02603/972-248

Fax: 02603/972-6248

anja.deus@rhein-lahn.rlp.de

